

# MITTEILUNGEN

DES INSTITUTS FÜR

## ÖSTERREICHISCHE GESCHICHTSFORSCHUNG

LXXXVI. BAND



1978

HERMANN BÖHLAUS NACHF. WIEN-KÖLN-GRAZ

79/172

# Kleine Mitteilungen

## Jerusalem und Akkon

### Zur Frage von Kontinuität oder Neugründung des Deutschen Ordens 1190

Von Udo Arnold

Vor kurzem wurde eine Arbeit vorgelegt, die mit ihrer Fragestellung, „in welchem Verhältnis das im 12. Jahrhundert in Jerusalem gegründete Deutsche Spital zu dem Feldlazarett stand, das während des dritten Kreuzzuges bei der Belagerung Akkons im Heerlager vor der Stadt ins Leben gerufen wurde und aus dem 1198 der Deutsche Ritterorden hervorging“<sup>1)</sup>, das wohl interessanteste, in manchen Augen gar brisante Problem der Frühgeschichte des Deutschen Ordens angeht. Dementsprechend sollte dieser Arbeit auf jeden Fall die ihr gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden; dabei geht es im folgenden um die wesentlichen Überlegungen, von Kleinigkeiten wird bewußt abgesehen.

Das Problem von Kontinuität oder Diskontinuität beider Institutionen ist in der Forschung nicht unumstritten gewesen. Den Ausführungen Walther Hubatschs<sup>2)</sup> und Kurt Forstreuters<sup>3)</sup>, die die Kontinuität überzeugend nachzuweisen schienen, habe ich selber mich 1966 angeschlossen<sup>4)</sup>. Marian Tumler, der in seiner vor dem Kriege verfaßten, aber erst 1955 erschienenen großen Ordensgeschichte bis 1400 die Kontinuität entschieden ablehnt<sup>5)</sup>,

---

<sup>1)</sup> Marie-Luise Favreau, Studien zur Frühgeschichte des Deutschen Ordens (Kieler Histor. Studien 21, 1974) 9.

<sup>2)</sup> Walther Hubatsch, Montfort und die Bildung des Deutschordensstaates im Heiligen Lande, in: Nachrichten d. Akademie d. Wiss. in Göttingen. I. Philol.-hist. Kl., 1966, 159—199.

<sup>3)</sup> Kurt Forstreuter, Der Deutsche Orden am Mittelmeer (Quellen und Studien zur Gesch. des Deutschen Ordens 2, 1967); die diesbezüglichen Ergebnisse wurden mir freundlicherweise bereits vor der Drucklegung der Anm. 4 genannten Untersuchung bekanntgemacht. — Vgl. auch Forstreuters Rezension zur Arbeit von Favreau, in: Historische Zeitschrift 223 (1976) 705—708.

<sup>4)</sup> Udo Arnold, De primordiis ordinis Theutonici narratio, in: Preußenland 4 (1966) 17—30; aus meinen allmählich wachsenden Zweifeln entstand eine Kompromißformel in der Anm. 15 genannten Arbeit.

<sup>5)</sup> Marian Tumler, Der Deutsche Orden im Werden, Wachsen und Wirken bis 1400 mit einem Abriß der Geschichte des Ordens von 1400 bis zur neuesten Zeit (1955).

glaubt auch heute noch nicht an sie, wenn er auch damit der Diskontinuitätsthese in der Form, wie Favreau sie vertritt, absolut nicht beipflichtet<sup>6)</sup>. Doch schien seit 1966 die Kontinuitätsthese sich allgemeiner Anerkennung zu erfreuen<sup>7)</sup>, bis 1971 Hans Eberhard Mayer in einem größeren Werk unter anderem vier Urkunden, die neben anderen Argumenten als Stütze der Kontinuitätsthese angesehen wurden, als spätere Fälschung herausstellte<sup>8)</sup>. Davon ausgehend, widmete sich seine Schülerin erneut dieser Problemstellung. Auf Grund der 1143 erfolgten Unterstellung des Jerusalemer Hospitals unter die Johanniter liegt ein Schwerpunkt ihrer Untersuchung nicht zuletzt auf dem Verhältnis zwischen Johanniter- und Deutschem Orden.

„Das Deutsche Spital in Jerusalem bis 1187“ wird im ersten Kapitel untersucht. Die Quellen über seine Gründung liegen zum Teil sehr viel später, so daß die Verfasserin sehr vorsichtig annimmt, sie müsse zwischen 1099 — der Einnahme Jerusalems durch die Christen — und 1143 — der ersten urkundlichen Erwähnung — liegen. Das ist richtig, und eine nähere Datierung ist wohl wirklich größtenteils Ansichtssache in der jeweiligen Interpretation der erzählenden Quellen Jakob von Vitry<sup>9)</sup> und Johann von Ypern<sup>10)</sup>, wobei ein Zeitpunkt etwa in der Mitte, also um 1120, am wahrscheinlichsten sein dürfte. Denn schließlich setzt einerseits die Gründung durch einen „honestus et religiosus vir“<sup>11)</sup> einen regeren Pilgerbetrieb aus deutschen Gebieten voraus, zu dem es sicher nicht unmittelbar nach 1099 kam, andererseits die Unterstellung unter die Johanniter 1143 eine nicht ganz unbedeutende Wirksamkeit, die ebenfalls etlicher Jahre des Aufbaus, nicht zuletzt eigener Baulichkeiten bedurfte<sup>12)</sup>.

<sup>6)</sup> Ders., *Das Hospital St. Mariens der Deutschen zu Jerusalem — Die Gründung des Deutschen Ordens* (1975, masch. verv. für die Angehörigen des Deutschen Ordens).

<sup>7)</sup> Vgl. die darauf hinweisenden Rezensionen zu Forstreuters Werk: Hanns Hubert Hofmann, in: *Das Historisch-Politische Buch* 16 (1968) 262 f.; Karl H. Lampe, in: *Archivalische Zeitschrift* 64 (1968) 205 f.; Erich Keyser, in: *Zeitschrift für Ostforschung* 17 (1968) 740—742; Walther Hubatsch, in: *Historische Zeitschrift* 208 (1969) 399 f.; Odilo Engels, in: *Zeitschrift f. die Gesch. u. Altertumskunde Ermlands* 31/32 (1968/69) 448—450; Günther Meinhardt, in: *Ostdeutscher Literaturanzeiger* 15 (1969) 49—51.

<sup>8)</sup> Hans Eberhard Mayer, *Marseilles Levantehandel und ein akkonensisches Fälscheratelier des 13. Jahrhunderts* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 38, 1971) 147—174.

<sup>9)</sup> Jakob von Vitry, *Historia orientalis seu Hierosolymitana*, in: Jacques Bongars, *Gesta dei per Francos sive orientalium expeditionum et regni Francorum Hierosolymitani historia* 1 (Hanau 1611) 485.

<sup>10)</sup> Johannes Longus von Ypern, *Chronica monasterii sancti Bertini*, hg. v. O. Holder-Egger, in: *MGH SS* 25 (1880) 736—866, hier 796.

<sup>11)</sup> Jakob von Vitry, *Historia*, 485.

<sup>12)</sup> Vgl. die Quellen zutreffend bei Favreau 14. Das 1968 bei Ausgrabungen entdeckte Deutsche Hospital mit der an Stelle eines älteren Oratoriums wohl 1165 errichteten Marienkirche in Photo und Grundriß bei Meron Benvenisti, *The Crusaders in the Holy Land* (Jerusalem 1970) 63 f. sowie neuere Aufnahmen von Arnold Wieland, in: *Deutscher Orden* 4 (1974) Heft 4, S. 3—5, Edmund Baron v. Hammer edb. 6 (1976) Heft 3, S. 4 f. und Gottfried Wolff, ebd. 7 (1977) Heft 2, S. 4—6.

Allerdings, und darin ist Favreau voll zuzustimmen, darf man die Größe und Bedeutung dieser Gründung nicht zu hoch ansetzen, was ja die ergrabenen Bauten ebenfalls deutlich werden lassen. Mittelalterlichem Hospitalwesen entsprechend dürften Kapläne und dienende Brüder, vielleicht auch Frauen (?), von einem Vorsteher geleitet, dem Hause angehört haben. Die ritterliche Komponente ist nicht nachweisbar und dürfte auch unwahrscheinlich sein<sup>13)</sup>. Tracht und Regel lassen sich ebenfalls nicht überzeugend klarstellen, genausowenig allerdings die öfters behauptete Beschränkung auf deutsche Mitglieder<sup>14)</sup>. Alle drei Punkte werden in den Quellen aus der Perspektive des Ritterordens im 13. Jahrhundert gesehen oder — und das trifft besonders für die nationale Beschränkung zu — aus der Sicht des Abtes von Ypern, der seine Chronik in einem Raum und einer Zeit (1380) abfaßte, in der „nationale“ Gegensätze bereits deutlicher spürbar wurden<sup>15)</sup>. Dabei soll nicht abgestritten werden, daß in erster Linie Deutsche in dieses Hospital eintraten.

1143 wurde das Hospital der Deutschen in Jerusalem von Papst Coelestin II. den Johannitern unterstellt, offenbar auf Veranlassung der Johanniter. Während die erste Papsturkunde an die Johanniter gerichtet ist, ging die zweite an die „Brüder des Hospitals von Jerusalem in Deutschland“<sup>16)</sup>; wer das ist, bleibt noch zu klären. Es muß wohl diesen Urkunden ein Streit zwischen Johannitern und Deutschem Hospital vorausgegangen sein, falls man nicht einfach Begehrlichkeit der Johanniter auf das Spital unterstellen will. Favreau stimmt mit Forstreuter überein, daß gerade beim Almosensammeln ein Streit nur zu leicht entstehen konnte, der wiederum vor allem im deutschen Bereich zum Austrag gekommen wäre, da das Deutsche Spital sicher in erster Linie dort gesammelt habe; dem wäre wohl zuzustimmen. Doch ein weiteres Ziel der Johanniter glaubt Favreau zu sehen. Sie sind erst 1156 durch ein Privileg Kaiser Friedrichs I. im deutschen Bereich offiziell anerkannt worden. Vorher hatten sie dort nur sehr wenig Besitz. Das lag daran, „daß die Deutschen vor 1143, wenn überhaupt, lieber ihr Nationalspital förderten, jedenfalls nicht die Johanniter“<sup>17)</sup>. Daß das Deutsche Hospital in Jerusalem in Deutschland begütert war, unterliegt für Favreau keinem Zweifel. Denn deswegen sei die zweite Papsturkunde an die „Brüder des Hospitals von Jerusalem in Deutschland“ gerichtet — wobei der Adressat der Urkunde nach wie vor unklar bleibt, von Favreau aber offensichtlich als die Angehörigen des Deutschen Hospitals

<sup>13)</sup> Vgl. dagegen Hubatsch 164.

<sup>14)</sup> Vgl. ebd. sowie Favreau 23 und öfter.

<sup>15)</sup> So ist der nationale Abschluß des Deutschen Ordens erst ein recht spätes Ergebnis; vgl. dazu Udo Arnold, Der Deutsche Orden und Preußen am Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts, in: Zeitschrift f. Ostforschung 22 (1973) 116—121, hier S. 117 f. mit Nachweisen. — Allerdings weist später Favreau selber darauf hin (71 f.), daß dies nicht im Sinne einer Ausschließlichkeit gemeint sei.

<sup>16)</sup> J. Delaville Le Roulx, Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de St. Jean de Jérusalem (1100—1310) 1 (Paris 1894) Nr. 154 f.

<sup>17)</sup> Favreau 28.

von Jerusalem in Deutschland verstanden wird — und außerdem hätten die deutschen Stiftungen für das Deutsche Spital sicherlich aus Landbesitz bestanden<sup>18)</sup>. Das klingt scheinbar einleuchtend, allerdings bleiben zwei Fragen offen. Wenn 1143 — und darin stimmen Forstreuter und Favreau überein — „für den Papst rechtlich nur ein Hospital, nämlich das der Johanniter, existierte“<sup>19)</sup>, wie sollte dann die Urkunde wirksam werden, wo es doch in Deutschland so gut wie keine Johanniter gab, Brüder des Deutschen Spitals aber rechtlich nicht existent waren? Sollte nicht viel eher die Urkunde als offizieller „Sammelausweis“ für Almosensammler der Johanniter dienen? Die Aufbewahrung beider Urkunden gemeinsam im Archiv der Johanniter läßt darauf schließen<sup>20)</sup>.

Die wesentlichere Frage scheint mir aber die nach dem Besitz des Deutschen Spitals in Deutschland zu sein. Im Johanniterbesitz soll er laut Favreau nicht aufgegangen sein, da nach 1143 das Deutsche Spital sozusagen als Sonderabteilung der Johanniter bestanden habe und daher die Notwendigkeit der Direktübernahme nicht gegeben gewesen sei; spätere Johanniterniederlassungen in Deutschland können also nach Favreaus eigenen Überlegungen Besitz des Deutschen Hospitals in Jerusalem nicht als Vorläufer haben. Doch darauf bleibt zurückzukommen.

Jedenfalls, und das ist wesentlich, sieht Favreau in dem Akt von 1143 den „Ansatzpunkt (der Johanniter) für den bisher, vielleicht gerade wegen der Existenz des Deutschen Spitals, fehlgeschlagenen Versuch einer Expansion ins Reich hinein“<sup>21)</sup>. Stiftungen an das Spital wären somit indirekt Johanniterbesitz gewesen, ohne daß jene sich ausdrücklich darum bemühen mußten. Damit erklärt Favreau auch den geringen Johanniterbesitz in Deutschland in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, „daß nämlich die von Coelestin II. 1143 verordnete Unterstellung des Deutschen Spitals unter die Johanniter funktionierte und die Johanniter in Deutschland absichtlich keinen Besitz aufbauten, sondern die Gebefreudigkeit der Frommen dort in die Kassen ihres deutschen Sondervermögens lenkten. Mit einem solchen Nationalspital ließen sich in Deutschland natürlich mehr Schenkungen anlocken als mit dem multinational ausgerichteten Orden, und wenn die Eingliederung, wenn auch als eigenständige Korporation, so funktionierte, wie es 1143 vorgesehen war, daß die Johanniter die Verwaltung des Deutschen Spitals in der Hand hatten, seinen Prior ernannten und potentielle Mitglieder auf ihre Idoneität hin untersuchten, dann konnten sie sich selbst aus Deutschland fernhalten. Hätte diese Unterordnung nicht funktioniert, so hätten sich die Johanniter mit Sicherheit auch nach Deutschland ausgedehnt.“<sup>22)</sup>

<sup>18)</sup> Vgl. ebd. 21.

<sup>19)</sup> Ebd., vgl. Forstreuter 13.

<sup>20)</sup> Archives Départementales des Bouches du Rhône in Marseille; vgl. Forstreuter 13 Anm. 2.

<sup>21)</sup> Favreau 27.

<sup>22)</sup> Ebd. 32.

So geschickt diese Konstruktion auch gewesen sein mag, an einem entscheidenden Mangel litt sie, wie sich später herausstellen sollte: es gab die archivalische Überlieferung der Besitztitel nur im Deutschen Hospital in Jerusalem, absolut nichts bei den Johannitern; sie verfügten nur über ihre beiden Urkunden von 1143. Das mußte um so unangenehmer sein, als 1187 mit dem Verlust Jerusalems für die Christen das Deutsche Hospital einschließlich seinem Sonderarchiv verlorenging. Der deutsche Besitz jenes Hospitals — so glaubt Favreau — „war fortan herrenlos (soweit nicht eine fiktive Restkorporation des Deutschen Spitals in irgendeiner Form fortbestand), da die Johanniter wohl die Herrschaft über das Deutsche Spital in Jerusalem gehabt hatten, aber korporationsrechtlich gesehen mit diesem nicht identisch gewesen waren“<sup>23</sup>). Hier scheint mir die Argumentation aber brüchig zu sein. Wenn die Konstruktion von 1143 genügte, um die Johanniter keine eigenen Ambitionen in Deutschland entwickeln zu lassen, warum genügte sie denn jetzt nicht zur Besitzübernahme dort? Waren es nur rechtliche Bedenken, die diesen Versuch nicht aufkommen ließen? Das wäre m. E. höchst unwahrscheinlich. Wie aber war der deutsche Besitz zwischen 1143 und 1187 verwaltet worden? Wenn mit Hilfe von Angehörigen des Deutschen Spitals, dann hätte die Korporation in Deutschland auch nach 1187 weiterbestehen müssen, es wäre sicher keine „fiktive Restkorporation“ gewesen; dann hätten die Johanniter sich ebenfalls nicht bemühen müssen, ihr Privileg zur Geltung zu bringen<sup>24</sup>). Oder sollte der bislang stets apostrophierte, aber nicht nachgewiesene Besitz in Deutschland gar nicht existiert haben? Die beiden letzten Argumente tragen sicher besser als das der Autorin, so daß auch weiter nach den Angehörigen und dem Besitz des Deutschen Spitals außerhalb Palästinas für die Zeit nach 1187 zu suchen sein wird, wenn wir beides schon vorher nicht nachweisen konnten. Ohne einen solchen Nachweis erscheinen die Überlegungen Favreaus allzu hypothetisch.

Dem Deutschen Spital in Akkon ist das zweite Kapitel der Arbeit gewidmet. Seine Gründung wird vor allem in zwei Quellen geschildert, die beide wohl der Mitte des 13. Jahrhunderts angehören: der *Narratio de primordiis ordinis Theutonici*<sup>25</sup>) und der *Estoire de Eracles Empereur*<sup>26</sup>). Mit großer Akribie geht die Autorin deren Schilderungen nach und vergleicht sie mit dem urkundlichen Material. Dabei stellt sich heraus, daß wohl die Beteiligung Bremer und Lübecker Bürger an der Gründung eines neuen deutschen Feldspitals während der Belagerung Akkons sich mit den Quellen

<sup>23</sup>) Ebd. 33.

<sup>24</sup>) Die Autorin spricht S. 56 selber davon, daß die Bruderschaft durchaus noch existent sein konnte.

<sup>25</sup>) Zur Datierung, die bislang ohne Gegenargumente Anerkennung gefunden hat, vgl. den in Anm. 4 genannten Aufsatz; die letzte Edition in: *Scriptores rerum Prussicarum* 6, hg. v. Walther Hubatsch, bearb. v. Udo Arnold (1968) 22—29.

<sup>26</sup>) *L'Estoire de Eracles Empereur*, in: *Recueil des Historiens des Croisades. Historiens Occidentaux* 2 (Paris 1859, Nachdruck Farnborough 1967) 1—481, hier S. 141 f.

in Übereinstimmung bringen läßt, jedoch der herzoglich-schwäbische Kaplan Konrad und der Kämmerer Burchard nicht nachweisbar sind und für die anfängliche Leitung offensichtlich ausfallen. Der 1190 urkundlich genannte „magister Sibrandus“ als Leiter ist aber wohl auch kein Mitglied des älteren Jerusalemer Spitals gewesen, da ein zu 1186 genannter Severin, mit dem Hubatsch und Forstreuter ihn identifizierten, nur aus einer von Mayer als Fälschung nachgewiesenen Urkunde bekannt ist<sup>27)</sup>. Es bleibt jedenfalls, daß während der Belagerung Akkons vor dem September 1190 ein deutsches Feldspital unter Verwendung eines Koggensegels als Zelt gegründet wurde, wahrscheinlich unter maßgeblicher Beteiligung von Bremer und Lübecker Bürgern. Allerdings war es nicht die einzige Einrichtung dieser Art im Heer der Belagerer. Seine Leitung, die vielleicht gar die Initiative der Gründung voraussetzt, übernahm ein „magister Sibrandus“, vorher und nachher nicht mehr nachweisbar. Die neue Gemeinschaft erstrebte Besitz in der zu erobernden Stadt, und König Guido von Jerusalem schenkte das dortige Hospital der Armenier, ersatzweise ein danebenliegendes Grundstück. Das erste erhielt das deutsche Hospital nach Eroberung Akkons nicht, und auch in den Besitz des zweiten gelangte es erst nach einem Rechtsstreit und Vergleich. Favreau weist darauf hin, daß das neue Spital nicht die Rechtsnachfolge des Deutschen Spitals in Jerusalem, sondern des Armenischen Spitals in Akkon habe antreten wollen<sup>28)</sup>. Dieser Hinweis dient offenbar als Prophylaxe im Hinblick auf die Diskussion der Kontinuitätsthese, die jedoch überflüssig ist: das Armenische Hospital bot eine fertige „Einrichtung“ für die junge Gründung und mußte daher sehr willkommen sein, das Jerusalemer Hospital war im Hinblick auf Akkon eine fiktive Größe, da kein Besitz dafür in Akkon nachweisbar ist; somit ließ sich auch dessen Rechtsnachfolge sinnvollerweise gar nicht erstreben oder als Argument benutzen, wo es erst einmal um das „Dach über dem Kopf“ ging.

Jener Streit um die Niederlassung in der Stadt wurde verschärft durch den Anspruch der Johanniter auf ein Spitalmonopol, der zwar unzutreffend, aber im Hinblick auf Stolgebühren und letztwillige Verfügungen lukrativ war und sich bis zur Leichenjägerei auswuchs. Daß die Johanniter in diesem Streit mit einem falschen Papstprivileg zugunsten eines allgemeinen Spitalmonopols arbeiteten, nicht jedoch mit jenem von 1143, legt zu Recht die Vermutung nahe, daß sie in der Akkoner Gründung eines deutschen Spitals keinen Rechtsnachfolger des Deutschen Spitals zu Jerusalem sahen. Hier lehnt indirekt die Autorin ihr oben zitiertes Argument<sup>29)</sup> im Hinblick auf die mögliche Verwendung des Privilegs von 1143 durch die Johanniter selber ab: die Johanniter zogen es nicht heran, da gar kein Jerusalemer Besitz vorlag, den das Akkoner Spital beanspruchte; sollte es für Deutschland nicht ähnlich gewesen sein?

<sup>27)</sup> Nachweise bei Favreau 47.

<sup>28)</sup> Vgl. ebd. 44.

<sup>29)</sup> Siehe oben bei Anm. 23.

Die Entwicklung dieser Hospitalgemeinschaft in Akkon über die Stationen weiterer Besitzungen, Rechte und Pflichten, z. B. bei der Stadtverteidigung, hin zum Ritterorden werden detailliert nachgezeichnet. Eine päpstliche Anerkennung auf Grund eines an die Kurie 1192 gezahlten Anerkennungszinses und des bekannten Papstprivilegs von 1196<sup>30)</sup> läßt sich feststellen; die Urkunde von 1191, die bislang als Bestätigung der Gründung von 1190 gilt, wird allerdings ausgenommen. Die außerpalästinensischen Schenkungen an das Akkoner Spital lassen sich sicher zu Recht in eine Planung zur Ausweitung der politischen Position des staufischen Reiches im Mittelmeerbereich einordnen. Insgesamt vermittelt dieses Kapitel eine detailreiche, an manchen Punkten das bisherige Bild offensichtlich zurechtrückende, korrigierende Darstellung.

„Der Deutsche Orden in der Frühzeit“ ist das dritte Kapitel überschrieben. Die Vorgänge des Jahres 1198, also die Umwandlung in einen Ritterorden, stehen verständlicherweise an wesentlicher Stelle. Dabei ist sicherlich richtig, daß in der Literatur die päpstliche Privilegierung von 1196 im Schatten des Aktes von 1198 steht<sup>31)</sup>, und die Verdeutlichung einer Zweistufigkeit der Entwicklung ist ein Verdienst dieser Arbeit: „a) 1196 Bestätigung eines dem Krankendienst dienenden regulierten und rechtlich wie die Ritterorden gestellten Ordens durch Coelestin III., ob mit oder ohne ritterliche Mitglieder, sei dahingestellt, das heißt die Erhebung zum Orden, b) die bewußte Ausweitung des Ordens auf den Heidenkampf durch die Versammlung von 1198, das heißt die Erhebung zum Ritterorden in dem heute gebräuchlichen Sinne einer dem Heidenkampf obliegenden ritterlichen regulierten Gemeinschaft.“<sup>32)</sup>

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der durchaus zutreffenden Darstellung des Wirkens des vierten ritterlichen Meisters Hermann von Salza für den Orden. Dabei wird vor allem die Besitzentwicklung aufgezählt; die Zusammenstellung der übernommenen Hospitäler im Reich verdient besondere Aufmerksamkeit<sup>33)</sup>. Den für diese Arbeit wesentlichen Abschluß der Aufzählung bildet die anlässlich Friedrichs II. Einzug in Jerusalem 1229 erfolgte Schenkung des ehemaligen Deutschen Hospitals mit all seinem Zubehör. Favreau sieht dies als „das Ergebnis der schon erwähnten Inkorporationspolitik des Deutschen Ordens, der mit der Inkorporation des alten Deutschen Spitals in Jerusalem nebst allen Pertinenzen natürlich auch in den rechtmäßigen Besitz aller Rechtsansprüche und Besitzungen der alten Stiftung in Deutschland gelangte“<sup>34)</sup>.

Sofort setzte der Versuch der Johanniter ein, an Hand des Privilegs von 1143 den Rechtsnachfolger des Deutschen Spitals in Jerusalem, als der der Deutsche Orden seit 1229 auf Grund der kaiserlichen Schenkung zu

<sup>30)</sup> Tabulae ordinis Theutonici, hg. v. Ernst Strehlke (1869) Nr. 296.

<sup>31)</sup> Vgl. aber die Betonung der Urkunde von 1196 bei Hubatsch 173.

<sup>32)</sup> Favreau 69.

<sup>33)</sup> Vgl. ebd. 84.

<sup>34)</sup> Ebd. 90.



gelten hatte, sich in toto zu unterstellen, „da sie die faktisch offenbar schon vor 1229 erfolgte Übernahme des Besitzes des alten Deutschen Spitals in Jerusalem durch den Deutschen Orden nicht mehr rückgängig machen konnten“<sup>35)</sup>. Dabei sei es den Johannitern um den deutschen Besitz jenes älteren Jerusalemer Hospitals gegangen, der auch das Privileg von 1143 verursacht habe. Wieder taucht dieser Besitz in Favreaus Argumentation auf, den man gern einmal näher bezeichnet sähe. Denn man fragt sich doch, warum erst nach der Schenkung von 1229 die Johanniter opponierten, wenn schon vorher der Deutsche Orden den deutschen Besitz des Jerusalemer Hospitals übernommen haben soll. Das hat sicher nicht den Grund, daß die Johanniter warteten, bis der Deutsche Orden 1229 in eine rechtliche Beziehung zum Jerusalemer Spital trat und daher erst die Gelegenheit zum Protest bot<sup>36)</sup>; gerade bei früheren widerrechtlichen Beziehungen, also Besitzaneignung im Reich, wäre doch der Protest angebracht gewesen! Wie bereits für die Zeit nach 1187 bleibt doch die Vermutung, daß es solchen Besitz gar nicht gab und die Johanniter deshalb auch ihr Privileg von 1143 nicht bemühten, sondern erst dann damit argumentierten, als es um den realen Besitz jenes alten Deutschen Spitals ging, eben 1229 in Jerusalem; dasselbe Bild ergab sich auch für die Zeit nach 1190 im Streit mit den Johannitern in Akkon.

Akzeptabel scheint — das gilt es aber an Hand des nächsten Kapitels noch zu klären —, daß keine Kontinuität vom Deutschen Spital in Jerusalem zum Deutschen Spital in Akkon, dem späteren Deutschen Orden, bestand, eine solche also 1229 in der kaiserlichen Schenkung auch nicht betont werden mußte. Jener alte Jerusalemer Besitz war wohl auch kirchenrechtlich nicht mehr den Johannitern unterstellt, da sie ihr Privileg seit mindestens 40 Jahren nicht ausgenutzt hatten — ein Argument, das Favreau in anderem Zusammenhang bringt<sup>37)</sup> und mir nicht geläufig war. Diese Überlegung setzt natürlich voraus, daß es außerhalb Palästinas weder Besitz noch Angehörige des alten Jerusalemer Spitals nach 1187 gab, wovon ich vor einem konkreten Nachweis — wie bereits festgestellt — ausgehen muß. Daß die Johanniter 1229 mit Hilfe jenes Privilegs von 1143 opponieren würden, ist m. E. selbstverständlich, bot das Zerwürfnis zwischen Kaiser und Papst doch die beste Möglichkeit eines Erfolges für die auf seiten des Papstes stehenden Johanniter, aber nach der Bereinigung des Konfliktes zwischen beiden Mächten im Frieden von S. Germano 1230 ließ sich diese Aktion nicht weiter vorantreiben, wohl nicht nur auf Grund der für die Johanniter widrigen politischen Situation, sondern auch auf Grund der allzu schwachen Rechtsbasis. Trotzdem hielten die Johanniter in der Folgezeit ihren Anspruch aufrecht, auf Grund der Jerusalemer Schenkung von 1229 und der damit gegebenen Rechtsnachfolge des Deutschen Ordens für das Deutsche Spital in Jerusalem nicht nur jene Jerusalemer Besitzungen, sondern den Deutschen Orden insgesamt unterstellt zu bekommen.

<sup>35)</sup> Ebd.

<sup>36)</sup> Vgl. ebd. 104.

<sup>37)</sup> Vgl. ebd. 51.

Den auch quantitativen Schwerpunkt der Arbeit bildet die Diskussion von Neugründungstheorie und Kontinuitätstheorie im Akt von 1190. Favreau geht davon aus, daß mit dem Verlust Jerusalems für die Christen 1187 das Deutsche Spital nicht zu existieren aufgehört habe. Wie alle anderen Korporationen weitergelebt hätten, auch wenn ihr Jerusalemer Haupt- haus verlorenging, so auch das Deutsche Spital. „Der Besitz in der Haupt- stadt war verloren, ja selbst der Besitz im Heiligen Lande. Eine völlig besitzlose Korporation wäre juristisch aber keineswegs erloschen gewesen, und überdies blieb der Korporation noch ihr deutscher Besitz, den sie gehabt haben muß.“<sup>38)</sup> Die vorherigen Überlegungen zeigten, daß eine Argumentation auf der Ebene des deutschen Besitzes sehr schwer sein dürfte, solange er nicht nachgewiesen ist. Damit bliebe die rechtliche und per- sonelle Seite. In kirchenrechtlicher Hinsicht war das Deutsche Spital nach 1187 sicher nicht erloschen, bevor es nicht in einem Rechtsakt für erloschen erklärt oder aber an eine andere Korporation übertragen wurde. Das erste fand nicht statt. Das zweite geschah durch Friedrich II. 1229, woraufhin die Johanniter protestierten, jedoch mit ihrem Protest keinen Erfolg hatten, da die Aussöhnung zwischen Papst und Kaiser offensichtlich auch der Kurie soviel bedeutete, daß sie die Schenkung des Kaisers an den Deutschen Orden sanktionierte. Das setzt nun die Klärung der dritten Frage voraus. Gab es noch Angehörige des alten Jerusalemer Spitals, so hätten diese gleichzeitig dem Deutschen Orden inkorporiert oder aber ihres Rechtes bzw. Besitzes einfach beraubt werden müssen. Favreau arbeitet selber mit dem Argument, daß doch wohl viele Angehörige des Spitals den Vorgang von 1187 überlebt hätten, und sagt bezüglich der Kontinuität zum Akkoner Spital, es hätte „im Sinne der Kontinuitätstheorie des Übertritts aller oder zumindest des größeren Teiles der Brüder bedurft, um die alte Korporation nebst ihrem Besitz in der jüngeren aufgehen zu lassen. Wer die Anknüpfung des Feld- spitals vor Akkon an das alte Deutsche Spital in Jerusalem behaupten will, auf dem läge die Beweislast, daß alle in das Feldspital in Akkon eingetreten wären oder wenigstens der größere Teil der Brüder. Mit einem oder zweien, selbst wenn ihr Übertritt sicher bezeugt wäre, wäre ein Beweis nicht er- bracht“<sup>39)</sup>. Das ist sicher kirchenrechtlich richtig und relativiert auch aus dieser Sicht Forstreuters bereits angesprochene Theorie vom ersten Meister Sigeband, der aus dem Jerusalemer Spital stammen soll. Es legt uns aber auch nahe, nach diesen 1187 übriggebliebenen Mitgliedern des Jerusalemer Spitals zu suchen. Favreau vermutet sie in Deutschland, da dort ihr übriger Besitz gelegen habe. Dem bleibt noch nachzugehen.

Mit viel Scharfsinn analysiert Favreau zwei Urkunden Andreas II. von Ungarn von 1211 und 1212 sowie die bereits von Grumblat<sup>40)</sup> untersuchten

<sup>38)</sup> Ebd. 96.

<sup>39)</sup> Ebd. 97.

<sup>40)</sup> Hans Grumblat, Über einige Urkunden Friedrichs II. für den Deutschen Orden (phil. Diss. Gießen, Innsbruck 1908, Teildruck); auch in: *MIÖG* 29 (1908) 385—422.

Urkunden Friedrichs II. für den Deutschen Orden bis 1229. Die ungarischen Urkunden sprechen vom Deutschen Orden als „de hospitali S. Marie, quod quandoque fuit (in) Jerusalem, sed modo peccatis exigentibus situm est in Accaron“ bzw. schenken ihm als „crucifero hospitalis S. Mariae de Accaron, quae quondam fuit in Jerusalem“<sup>41)</sup>. Mit diesem Titel haben sich bereits Tumler<sup>42)</sup>, Hubatsch<sup>43)</sup> und Favreau<sup>44)</sup> beschäftigt. Tumler lehnt ihn auf Grund der falschen Namensform „Accaron“ als Beleg für die Kontinuitätsthese ab, was Favreau allerdings richtigstellt, da jene Namensform für Akkon sehr wohl üblich gewesen sei. Hubatsch nimmt diesen Titel wörtlich als Beleg für die Kontinuität, was Favreau ablehnt mit der Überlegung, daß der Orden als Empfänger auf diesem Titel bestanden habe: „Während die Übernahme des deutschen Besitzes des alten Deutschen Spitals in Jerusalem (durch den Deutschen Orden) noch im Gange oder möglicherweise schon abgeschlossen war, . . . könnte der Orden hier, im entlegenen Ungarn, in das die Nachrichten nur spärlich und unvollkommen flossen und wo man deshalb mit der mangelnden Informiertheit des Herrschers rechnen konnte, die urkundliche Fixierung eines Zusammenhangs beider Spitäler in Jerusalem und Akkon zu erreichen gesucht haben, um so gegebenenfalls eine Urkunde vorweisen zu können, welche die widerrechtlichen Besitzinkorporationen rechtfertigte und absicherte“<sup>45)</sup>. Hier sollte doch vor allzuvielen hypothetischen Annahmen gewarnt werden, weil anschließend eine Hypothese die andere stützen muß. Stattdessen ist auf die Überlieferung jener Urkunden zu verweisen. Bereits Strehlke gab den Hinweis, daß beide Urkunden nur in einem Transsumpt von 1278 erhalten seien<sup>46)</sup>. Es liegt daher nahe, daß der zitierte Titel die Situation von 1278 widerspiegelt, als der Deutsche Orden seinen Jerusalemer Besitz 1244 verloren hatte, ebenso 1271 sein Haupthaus Montfort und wiederum seinen realen Hauptsitz in Akkon nehmen mußte. Zumindest jedoch — und das ist der wesentliche Punkt — ist nicht mit absoluter Sicherheit aus jenem Transsumpt auf den Titel in den Originalen von 1211 und 1212 zu schließen. Damit scheiden die Urkunden erneut aus der Diskussion aus, sowohl für eine Kontinuitätsthese bei Hubatsch als auch für die Annexionsthese bei Favreau.

Sodann geht es um die Urkunden Friedrichs II. für den Deutschen Orden bis 1229, vor allem im Hinblick auf die Erwähnung der kaiserlichen Vorgänger. Diese sogenannte Ahnenformel decke einen „Vorgang ab, der sich so sehr im Dunkel der Geschichte abspielte, daß wir nichts Positives darüber wissen, ihn zeitlich nicht einmal genau ansetzen können, an seiner Legalität aber erhebliche Zweifel haben, nämlich die Übernahme des 1187

<sup>41)</sup> Tabulae, Nr. 158 f.

<sup>42)</sup> Vgl. Tumler, Orden 588 f.

<sup>43)</sup> Vgl. Hubatsch 167.

<sup>44)</sup> Vgl. Favreau 110 f.

<sup>45)</sup> Ebd. 111.

<sup>46)</sup> Vgl. Tabulae, Nr. 158 f.; zu 1279 gestellt wegen falscher Indiktionsauflösung in *Regesta historico-diplomatica Ordinis S. Mariae Theutonicorum II*, bearb. v. Erich Joachim, hg. v. Walther Hubatsch (1948) Nr. 4 und 8.

vom Deutschen Spital in Jerusalem in Deutschland hinterlassenen Besitzes, sei dies nun ein einmaliger Vorgang oder ein allmähliches Aufsaugen gewesen. Vielleicht sollte man bei der Urkundenserie Friedrichs II. von 1221 doch einigen Wert auf die beiläufige Floskel legen, daß nicht nur das eigentliche Haupthaus, sondern auch die von diesem abgeleiteten (*derivatae*) Häuser in den kaiserlichen Schutz genommen wurden. Darunter waren gewiß legal in den Besitz des Deutschen Ordens gekommene wie Halle, Altenburg, Sachsenhausen, aber die Formel deckte zusammen mit der Ahnenformel wie ein weiter Mantel auch den spurlos gebliebenen Besitz des alten jerusalemitanischen Spitals, von dem wir nur immer wieder betonen können, daß es ihm gegeben haben muß, der aber auch nach 1187 so spurlos bleibt, daß er nur vom Deutschen Orden übernommen worden sein kann. Dieser Vorgang wird kaum erst so spät wie 1221 anzusetzen sein, aber es wäre nicht erstaunlich, wenn der Deutsche Orden, der damals beim Kaiser und an der Kurie gleich erfolgreich seine endgültige Gleichstellung mit den Johannitern und Templern betrieb und erreichte . . . , jetzt doch noch einmal die Aufsaugung dieser deutschen Restbestände des Deutschen Spitals in Jerusalem implizite durch Ahnenformel und Schutzverleihung für die abgeleiteten Häuser hätte rechtfertigen lassen<sup>47)</sup>.

Dieses ausführliche Zitat zeigt deutlich den Kernpunkt der Problematik der Arbeit und ihres Ergebnisses. Wieder wird die Ordensentwicklung angehängt an den „aufzusaugenden“ Besitz des Jerusalemer Spitals. Darauf bleibt noch zurückzukommen. Einleuchtender dagegen scheint doch die von Favreau selber angestellte Überlegung, daß der Ahnenformel „ein realer Gehalt gar nicht beizumessen ist. Vielmehr standen hier politische Wünsche von Aussteller und Empfänger im Hintergrund. Die Betonung der langen Gewogenheit des staufischen Hauses für den ‚Deutschen Orden‘ diente doch sicher auch dem Zweck, diesen um so enger als Werkzeug der staufischen Politik an die Dynastie zu binden“<sup>48)</sup>. Allerdings ist damit der Komplex der Ahnenformel sicherlich auch in der Kritik an Favreau noch nicht hinreichend untersucht, was hier ehrlicherweise gesagt werden muß.

Die Autorin setzt sich Punkt für Punkt mit den Argumenten Forstreuters und Hubatschs auseinander, wobei ihr Vorgehen durch die von Mayer als solche erkannten Urkundenfälschungen erleichtert ist. Wieder wird die Schenkung von 1229 betrachtet und festgestellt: „Dann war mit dem Erwerb des Deutschen Hauses in Jerusalem keine Wiederaufnahme alter Traditionen verbunden, sondern der Orden verschaffte sich nachträglich rechtliche Deckung für die faktisch bereits vorgenommene Inkorporation des deutschen Besitzes des Deutschen Spitals in Jerusalem.“<sup>49)</sup> Und bezogen auf die Nachfolgefrage von Deutschem Orden zu Deutschem Spital in Jerusalem führt sie summierend aus: „Es soll hier nicht bestritten werden, daß eine solche Rechtsnachfolge stattgefunden hat. Sie erfolgte *de facto* durch

<sup>47)</sup> Favreau 121 f.

<sup>48)</sup> Ebd. 121.

<sup>49)</sup> Ebd. 133.

die Aneignung des deutschen Spitalbesitzes durch den expansiven Deutschen Orden, de jure spätestens durch die Schenkung des Hauses der Deutschen in Jerusalem an den Deutschen Orden durch Kaiser Friedrich II. im Jahre 1229. Wir bestreiten lediglich, daß schon das deutsche Feldspital in Akkon unmittelbar nach seiner Gründung die Rechtsnachfolge des Deutschen Spitals in Jerusalem angetreten habe und in dessen Rechte und Besitz eingetreten sei. Vielmehr glauben wir, daß die Rechtsnachfolge auf dem Wege der Usurpation durch den Ritterorden nach seiner Konstituierung 1198 erfolgte und durch das Privileg Friedrichs II. von 1229, wenn nicht in versteckter Form schon durch die Privilegienserie von 1221, legitimiert worden ist.<sup>50)</sup>

Dem ist entgegenzuhalten, daß jene Besitzusurpation vor 1229 nachgewiesen werden müßte, ganz abgesehen von dem stets apostrophierten, aber nie nachgewiesenen Besitz des Jerusalemer Spitals vor und besonders nach 1187 außerhalb der Heiligen Stadt; solange das nicht geschieht, kann die Besitzusurpation als Argument nicht herangezogen werden. Andererseits ist der Rechtsnachfolge im Akt von 1229 selbstverständlich zuzustimmen.

Ein Komplex ist noch offen geblieben, die Frage nach den Angehörigen des Deutschen Spitals in Jerusalem nach 1187. Favreau glaubt, sogar dessen Leiter in dem 1195 in Eckartsberga in Thüringen als Zeuge in einer landgräflichen Urkunde auftauchenden „magister Teutonici hospitalis“ namens Ulrich gefunden zu haben<sup>51)</sup>. Zugegebenermaßen hat dieser Ulrich Kopfzerbrechen bereitet. So vermutete Wojtecki, daß er „im Bereich des Saale-Elbe-Raumes bemüht war, materiellen Rückhalt zu gewinnen. Möglicherweise war die Ansiedlung des Ordens in Halle ein erstes Ergebnis jener Bemühungen; vielleicht war demnach jener magister Ulrich schon Hallenser Komtur (?)“<sup>52)</sup>. Damit greift er eine ältere Vermutung Sommerlads wieder auf<sup>53)</sup>, während Wolf dies bereits früher abgelehnt hatte<sup>54)</sup>. Militzer weist denn auch die Verbindung mit Halle strikt zurück und meint: „Sicher ist, daß es für einen Beamten des Deutschen Ordens in Deutschland noch keine Aufgaben gab, weil noch kein Besitz vorhanden war“<sup>55)</sup>. Er verweist ihn dementsprechend ins Heilige Land, wo ihn auch bereits Lampe vermutete und in ihm möglicherweise „den Vorsteher des deutschen Hospitals in Akkon“ sah, „der vielleicht zur Werbung des neuen Kreuzzugsheeres in Deutschland weilte. Denn in diesen Jahren ist in Akkon kein Deutschordens-

<sup>50)</sup> Ebd. 138.

<sup>51)</sup> Vgl. ebd. 48, 142 f.

<sup>52)</sup> Dieter Wojtecki, Studien zur Personengeschichte des Deutschen Ordens im 13. Jahrhundert (Quellen u. Studien zur Gesch. des östlichen Europa 3, 1971) 91 Anm. 4.

<sup>53)</sup> Vgl. Bernhard Sommerlad, Der Deutsche Orden in Thüringen (Forschungen zur Thüringisch-Sächsischen Gesch. 10, 1931) 5 f.

<sup>54)</sup> Vgl. Rudolf Wolf, Das Deutsch-Ordenshaus St. Kunigunde bei Halle a. d. S. von seiner Entstehung bis zu seiner Aufhebung (1200—1511) (1915) 6 Anm. 5.

<sup>55)</sup> Klaus Militzer, Die Entstehung der Deutschordensballeien im Deutschen Reich (Quellen u. Studien zur Gesch. des Deutschen Ordens 16, 1970) 34.

meister nachzuweisen“<sup>56</sup>). Wojteckis Vermutungen werden von Favreau abgelehnt, da Ulrich von 1195 an doch sehr lange gebraucht habe, bis er mit der 1200 erfolgten Gründung des Hallenser Ordenshauses den ersten greifbaren Erfolg gehabt sowie einen höheren Titel als seine Vorgesetzten in Akkon geführt hätte, die nur als prior bzw. praeceptor nachweisbar seien. Lampes Vermutung verwirft sie, da in der Liste der Akkonner Spitalvorsteher jener Jahre kein Platz für Ulrich sei<sup>57</sup>).

Das erste Argument des sehr langsam anlaufenden Erfolges kann man für oder wider die Überlegungen benutzen, da Ulrich nie wieder auftaucht; er könnte sehr wohl eine Initialzündung gegeben haben, bis zu deren Ausführung es in seiner Abwesenheit länger dauerte. Auf der anderen Seite kann er sehr wohl auch Komtur in Halle geworden sein, da sonst erst 1221 ein solcher nachweisbar ist<sup>58</sup>). Doch dies argumentum e silentio wäre recht gewagt. Betrachten wir daher die Titelfrage. Militzer hat deutlich gemacht, daß es in der Frühzeit des Ordens keine feste Abfolge der Titel gegeben hat: „Magister oder praeceptor lauteten die Titel vorwiegend für die Ordensbeamten jeden Ranges im Mittelmeerraum.“<sup>59</sup>) Magister konnte sowohl den Hochmeister als auch einen Landmeister als auch einen Landkomtur bezeichnen; erst ein Zusatz wies ihn genauer aus.

Somit bleibt nur noch das Argument, daß in den Ämterlisten des Akkonner Hospitals für Ulrich kein Platz sei. Stellen wir die urkundlich genannten Leiter zusammen.

1. Sibrand, magister, 1190, Mitte September<sup>60</sup>);
2. Gerardus, magister, 1192, Februar 2<sup>61</sup>);
3. Curaudus, magister, 1192, Februar 10<sup>62</sup>);
4. Henricus, prior, 1193, Februar<sup>63</sup>);
5. Henricus, prior, 1194, Oktober<sup>64</sup>);
6. Herricus, praeceptor, 1196, März<sup>65</sup>);
7. Heinrich Walpot, seit 1198 erster Meister des Ritterordens

Diese Zusammenstellung deckt sich mit der von Favreau. Sie nimmt an, daß es sich bei Gerardus und Curaudus um dieselbe Person handelt. Die sehr eng zusammenliegenden Daten lassen mich das ebenfalls annehmen. Die unter 4 bis 7 genannten Leiter der Kongregation, alle mit dem Namen Heinrich, zieht sie ebenfalls zu einer Person zusammen, Heinrich prior und Heinrich praeceptor „sicherlich“, Heinrich Walpot „sehr wahrschein-

<sup>56</sup>) Karl H. Lampe, in: Urkundenbuch der Deutschordensballei Thüringen, Bd. 1 (1936) Nr. 1, Anm. 1.

<sup>57</sup>) Vgl. Favreau 143.

<sup>58</sup>) Vgl. Urkundenbuch der Deutschordensballei Thüringen, Nr. 16.

<sup>59</sup>) Militzer 28.

<sup>60</sup>) Vgl. Tabulae, Nr. 25.

<sup>61</sup>) Vgl. ebd. Nr. 26.

<sup>62</sup>) Vgl. ebd. Nr. 27.

<sup>63</sup>) Vgl. ebd. Nr. 29.

<sup>64</sup>) Vgl. ebd. Nr. 30.

<sup>65</sup>) Vgl. ebd. Nr. 32.

lich<sup>66</sup>). Hier habe ich jedoch erhebliche Bedenken bereits in meiner jüngsten Hochmeisterübersicht andeutungsweise geäußert<sup>67</sup>). Der Name Heinrich ist in jener Zeit nicht selten, so daß nicht eo ipso alle Träger dieses Namens im selben Amt identisch sein müssen. Doch stärker wiegt m. E. die Überlegung bezüglich des Titels. Drei Titel kommen vor: magister, praeceptor, prior. Der Wechsel im Titel im Amt des Leiters des Ordens ist normal, wie Militzer zeigte. Allerdings wies ich bereits darauf hin, daß bei dem Titel prior Vorsicht geboten ist<sup>68</sup>); er ist beim Deutschen Orden selten anzutreffen, bezeichnet aber dann stets einen Priester<sup>69</sup>). Dieser kann ohne weiteres auch die Funktion des Vorstehers eines Konventes, also des Komturs, gleichzeitig haben, wie wir es bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts nachweisen können. Für die Frühzeit des Ordens, und um die geht es hier, können wir die in der Mitte des 13. Jahrhunderts entstandenen Statuten heranziehen, die den Prior als Priester deutlich belegen neben dem Komtur, haben wir aber auch den Beleg, daß der Vorsteher des Ordenshauses Palermo 1202 „magister et prior“ genannt wird<sup>70</sup>). Dieser deutliche Zusatz, der die Doppelfunktion ausdrücklich betont, liegt bei den Leitern des Akkonner Spitals nicht vor. Da die Bezeichnung prior, offenbar für einen Geistlichen, in zwei Urkunden auftaucht, ist zu fragen, warum sie beim nächsten Mal durch praeceptor ersetzt ist. Sollte es sich hierbei nicht mehr um einen Priester gehandelt haben? Dann wären auf jeden Fall zwei Personen anzunehmen. Die Identität des praeceptor Heinrich mit Heinrich Walpot würde dadurch nicht direkt berührt, doch wäre sie wahrscheinlicher — da Walpot ja der erste ritterliche Hochmeister ist — mit dem praeceptor als mit dem prior.

Diese Überlegungen lassen mich zur umgekehrten Akzentsetzung als Favreau kommen: Henricus prior dürfte kaum identisch sein mit Herricus praeceptor, während dessen Identität mit Heinrich Walpot durchaus möglich wäre. Ich würde also als Abfolge der ersten Meister des Akkonner Spitals vorläufig annehmen:

Sibrand 1190,  
Gerardus/Curaudus 1192,  
Heinrich, prior 1193/94,  
Heinrich, praeceptor 1196.

<sup>66</sup>) Favreau 48. Diese Meinung vertreten auch Tumler, Orden 30; Hubatsch 173; Forstreuter 22; dabei formuliert Tumler am vorsichtigsten. Ottomar Schreiber, Die Personal- und Amtsdaten der Hochmeister des Deutschen Ritterordens von seiner Gründung bis zum Jahre 1525, in: Oberländische Geschichtsblätter 3 (= Heft 15, 1913) 615—762, hier S. 631, trennt zwar nicht den „prior“ und „praeceptor“ Heinrich, wohl aber zu Heinrich Walpot 1198.

<sup>67</sup>) Marian Tumler - Udo Arnold, Der Deutsche Orden. Von seinem Ursprung bis zur Gegenwart (21975) 105.

<sup>68</sup>) In der Rezension zu der Anm. 52 genannten Arbeit von Wojtecki, in: Preußenland 11 (1973) 57 f.

<sup>69</sup>) Vgl. das deutliche Nebeneinander von Komtur und Prior in den Gesetzen des Ordens, Nr. 40 und 42 in: Die Statuten des Deutschen Ordens, hg. v. Max Perlbach (1890) 87 f.

<sup>70</sup>) Vgl. Militzer 28 mit Nachweisen.

Das aber bedeutet, daß zwischen Heinrich, prior, nachgewiesen im Oktober 1194, und Heinrich, praeceptor, nachgewiesen im März 1196, durchaus Platz ist für Ulrich, magister, nachgewiesen im Oktober 1195. Jener Ulrich ist also nicht zwingend der Leiter der Restkorporation des Jerusalemer Spitals, wie Favreau annimmt, sondern dürfte Leiter des Akkonener Spitals gewesen sein. Damit fällt aber, wie sie selber offen zugibt, „der einzige direkte Beweis für das Fortbestehen einer Restkorporation“<sup>71)</sup>.

Wenn aber sowohl Besitz als auch Angehörige jener Restkorporation nicht sicher nachweisbar sind, ist es auch recht schwierig, Urkunden als an sie gerichtet anzunehmen, z. B. das Schutzprivileg von 1191, das bislang stets für das Spital in Akkon in Anspruch genommen wurde. Zugegebenermaßen sind damit die Empfängertitulaturen etlicher Urkunden auch noch nicht zufriedenstellend erklärt; ein Nebeneinander von Angehörigen des Deutschen Spitals in Jerusalem und des Deutschen Spitals in Akkon 1191 vielleicht durchaus möglich. Doch selbst Favreau muß bei der Urkunde von 1191 diese Frage offenlassen und hält es nur für wahrscheinlich, daß sie an die Restkorporation des Jerusalemer Spitals ging, da es diese „ohnehin“ und auch wegen Meister Ulrichs gegeben haben müsse<sup>72)</sup>.

Unter der immer wieder genannten Voraussetzung, daß es um die Aneignung von Besitz ging, werden die Urkundenadressen von Kaiser und Papst von 1191 an betrachtet und dem Deutschen Orden bereits 1196 vorgeworfen, „daß die Brüder des Deutschen Spitals in Akkon 1196 an der Kurie mit gezinkten Karten spielten“<sup>73)</sup>, und trotz des Hauptsitzes Akkon Jerusalem im Titel erbeten und von der Kurie erhalten hätten. Wenn auch gerade die Frage der Ordenstitulatur in jener Zeit nicht einfach abzuklären ist, und zur Zeit auch von mir nicht durchgängig zufriedenstellend erläutert werden kann, hängt doch ebenfalls diese Problematik am postulierten Besitz des Jerusalemer Spitals in Europa; auch für die Titelfrage also wäre es nötig, ihn nachzuweisen.

Das Fazit der Arbeit Favreaus lautet demnach zusammenfassend: 1143 sei das Deutsche Spital in Jerusalem den Johannitern unterstellt worden; diese hätten es stellvertretend für sich Besitz in Deutschland akkumulieren lassen, sich selbst dort herausgehalten. 1187 habe, nach dem Untergang des Jerusalemer Spitals und seines Archivs, der Johanniterorden keine Beweisgrundlage gehabt, daß jene deutschen Besitzungen ihm gehörten, weshalb er untätig blieb.

Das 1190 gegründete Deutsche Spital in Akkon habe sich zuerst der Johanniter zu erwehren gehabt, die ein allgemeines Spitalmonopol erstrebten. Anschließend sei es in zwei Stufen, 1196 zum Orden, 1198 zum Ritterorden, in den Stand des Deutschen Ordens hineingewachsen. 1229 sei dieser durch kaiserliche Schenkung zum Rechtsnachfolger jenes Jerusalemer Spitals geworden, womit gleichzeitig die vorherige widerrechtliche Über-

<sup>71)</sup> Favreau 143.

<sup>72)</sup> Vgl. ebd. 146.

<sup>73)</sup> Ebd. 147.



nahme von dessen deutschem Besitz legalisiert worden sei. Die Johanniter hätten dann, gerade wegen jenes deutschen Besitzes, die Oberhoheit über den Deutschen Orden beansprucht.

Eine Kontinuität des Jerusalemer Spitals zum Spital von Akkon sei abzulehnen, da weder Personal- noch Archivalienkontinuität bestehe; ebenso trage die Adressenanalyse der Urkunden nichts Positives dazu bei. Der Deutsche Orden habe sich dagegen widerrechtlich den noch existierenden Besitz des Jerusalemer Spitals angeeignet.

Einigen dieser Ergebnisse kann durchaus zugestimmt werden. Die Unterstellung des Jerusalemer Spitals 1143 unter die Johanniter ist richtig. Es bleibt aber offen, und diese Frage stellt Tumler zu Recht, ob damit nicht ein allmähliches Aufgehen im Johanniterorden gegeben sei, was der Wortlaut der Urkunde von 1143 zumindest nahelege<sup>74)</sup>. Diese Überlegung würde etliche Probleme lösen: Man wüßte, warum nach 1187 die Johanniter nicht mit Hilfe ihres Privilegs von 1143 Jerusalemer Spitalbesitz in Deutschland sich unterstellten; man müßte diesen dann gar nicht suchen, da er mit dem Besitz der Johanniter vor 1187 in Deutschland identisch wäre. Man wüßte auch, warum sie sich erst 1229, nach der Schenkung des Jerusalemer Spitalbesitzes in der Heiligen Stadt an den Deutschen Orden, beschwerten. Auch hätten wir nicht die Mühe, die Aneignung des Spitalbesitzes durch den Deutschen Orden in Deutschland nachweisen zu müssen, ebenso wie Angehörige jener Korporation, gegen die die Johanniter ihrerseits nicht vorgegangen wären, die sie aber auch nicht unterstützt hätten. Zwar fiel damit auch von vornherein jegliche Kontinuitätsthese in sich zusammen, was Tumler ja stets vertreten hat, aber das würde sich mit Favreaus Ansichten decken.

Fast klingt diese Überlegung zu einfach, um akzeptabel zu sein. Wenn ich aber Favreaus Gedankengang folge, bedarf es dringend des schlüssigen Nachweises von Besitz und Angehörigen des Jerusalemer Spitals in Deutschland nach 1143 und nach 1187. Hier liegt geradezu das Schlüsselproblem der gesamten Arbeit, da Favreau in ihrer Argumentation stets darauf verweist. Bereits im Hinblick auf das Verhältnis der Johanniter zum Deutschen Orden bzw. zum Jerusalemer Hospital wurde jener Besitz postuliert, an Hand der Urkunden Friedrichs II. geschieht es mit am deutlichsten, jedoch fehlt bislang jeglicher Nachweis. Wenn aber dieser Besitz einen so wesentlichen Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit darstellt, dann muß alles getan werden, ihn dem „Dunkel der Geschichte“ zu entreißen. Das bedeutet, daß aller dem Spital von Akkon bzw. dem Deutschen Orden zwischen 1190 und 1229 übereigneter oder bestätigter Besitz im Hinblick auf diese Problematik genauestens untersucht werden muß. Dabei kommen wahrscheinlich in erster Linie die Spitäler in Frage, weshalb ich bereits ausdrücklich auf jene hinwies; doch sollte auch der übrige Grundbesitz in eine solche Untersuchung einbezogen werden. Damit wäre eine Forschungsaufgabe gestellt, für die es vielleicht nicht jede Ordensniederlassung der Frühzeit zu unter-

---

<sup>74)</sup> Vgl. Tumler, Hospital 3.

suchen gilt, aber „Kronzeugen“ müssen zumindest gefunden werden. Dann ist es auch sinnvoll, anschließend nochmals die Ordenstitulaturen zu untersuchen, für deren Interpretation die Klärung jener Besitzfrage unabdingbare Voraussetzung ist. Denn wenn auch Favreaus Deutung nicht befriedigt, so sind zumindest sehr viele berechnigte Fragen aufgeworfen, die einer Klärung bedürfen.

Die Vorgänge der Gründung von 1190 und die Kontinuitätstheorie sind sehr kritisch untersucht worden, und an vielen Punkten ist den Ergebnissen recht zu geben. Die Kontinuitätstheorie ist zumindest so schwer erschüttert, daß man mit den bisherigen Argumenten nicht mehr gut an ihr festhalten kann. Bietet die Arbeit an diesem Punkt auch mannigfache Ergebnisse, so stellt sie doch keinen Abschluß dar. Im Gegenteil, sie sollte der Anfang einer neubelebten Diskussion sein, für die ergänzende Untersuchungen auch von seiten Favreaus erwünscht sind. So ist dieser Beitrag auch nicht in erster Linie als Kritik gedacht, sondern als Aufforderung zur Diskussion und weiteren Forschung, da auch hier nur einige Punkte angesprochen werden konnten, andere sehr wohl noch offenblieben, die der Klärung bedürfen<sup>75</sup>). Eindeutig ist aber, daß mit Hilfe der bekannten Quellen eine genauere Durchdringung des Problemkomplexes von Entstehung und Frühzeit des Deutschen Ordens durchaus noch möglich ist<sup>76</sup>); dies gezeigt zu haben, ist nicht zuletzt ein Verdienst der Arbeit von Marie-Luise Favreau, die ich für einen höchst anregenden Beitrag zur Frühzeit des Deutschen Ordens halte.

---

<sup>75</sup>) Aus diesem Grund sah ich es auch als Aufgabe, über meine kurzen Rezensionen in: *Das Historisch-Politische Buch* 24 (1976) 167 und *Archivalische Zeitschrift* 72 (1976) 167 hinaus die dort nur ganz knapp angesprochenen Überlegungen hier ausführlicher mit Argumentation und Nachweisen darzulegen.

<sup>76</sup>) Diesem Problemkomplex widmete sich auch ein Teil einer Tagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte im Herbst 1977.